

**Gesetz**  
**über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**(RäumGIG)**  
**Vom 6. Juli 2006**

§ 1

Bezirke

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist in Bezirke eingeteilt, die sich aus § 1 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

§ 2

Stadtteile

Die Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg werden in Stadtteile gegliedert. Die Zugehörigkeit der Stadtteile zu den Bezirken ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Ortsteile

Die Stadtteile der Freien und Hansestadt Hamburg werden in Ortsteile gegliedert. Die Zuordnung und die Grenzen der Ortsteile werden durch Rechtsverordnung des Senats festgelegt. Die Festlegung durch Rechtsverordnung darf nur erfolgen, wenn die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen zugestimmt haben. Stimmen sie nicht oder nicht binnen vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs zu, entscheidet die Bürgerschaft auf Vorschlag des Senats über die Zuordnung und die Grenzen der betroffenen Ortsteile durch Gesetz.

§ 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 3 Satz 2 tritt nur insoweit in Kraft, als sie erforderlich ist, um auf ihrer Grundlage eine Rechtsverordnung zur Bestimmung der Grenzen der Ortsteile in den Stadtteilen Wilhelmsburg, Sternschanze und HafenCity zu schaffen. Im Übrigen tritt § 3 Satz 2 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die auf die Verkündung folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen folgt. Soweit Grenzen durch eine Rechtsverordnung nach § 3 Satz 2 noch nicht bestimmt sind, gelten die Grenzen gemäß der Anordnung über die Einteilung des Gebiets der Freien und

Hansestadt Hamburg vom 7. September 1965 (Amtl. Anz. S. 999, 1025), zuletzt geändert am 10. Juli 1985 (Amtl. Anz. S.1409).

(2) Soweit die räumliche Gliederung für die Zusammensetzung und die örtliche Zuständigkeit der Bezirksversammlungen sowie für die Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft von Bedeutung ist, ist dieses Gesetz erstmals auf die auf das In-Kraft-Treten folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen beziehungsweise auf die auf das In-Kraft-Treten folgende Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft anzuwenden.

(3) Im Übrigen ist dieses Gesetz erst ab dem ersten Tag des Monats anzuwenden, der auf die auf das In-Kraft-Treten folgenden Wahl zu den Bezirksversammlungen folgt.

<b>Anlage</b>	
<b>Bezirk</b>	<b>Stadtteil</b>
Hamburg-Mitte	Hamburg-Altstadt
	Neustadt
	St. Pauli
	St. Georg
	Hammerbrook
	Borgfelde
	Hamm
	Horn
	Billstedt
	Billbrook
	Rothenburgsort
	Veddel
	Kleiner Grasbrook
	Steinwerder
	Waltershof
	Finkenwerder
	Neuwerk
	Wilhelmsburg
	HafenCity
	Altona
Altona-Nord	
Ottensen	
Bahrenfeld	
Groß Flottbek	
Othmarschen	
Lurup	
Osdorf	
Nienstedten	
Blankenese	

	Iserbrook
	Sülldorf
	Rissen
	Sternschanze
Eimsbüttel	Eimsbüttel
	Rotherbaum
	Harvestehude
	Hoheluft-West
	Lokstedt
	Niendorf
	Schnelsen
	Eidelstedt
	Stellingen
Hamburg-Nord	Hoheluft-Ost
	Eppendorf
	Groß Borstel
	Alsterdorf
	Winterhude
	Uhlenhorst
	Hohenfelde
	Barmbek-Nord
	Barmbek-Süd
	Dulsberg
	Ohlsdorf
	Fuhlsbüttel
	Langenhorn
Wandsbek	Eilbek
	Wandsbek
	Marienthal
	Jenfeld
	Tonndorf
	Farmsen-Berne
	Bramfeld
	Steilshoop
	Wellingsbüttel
	Sasel
	Poppenbüttel
	Hummelsbüttel
	Lemsahl-Mellingstedt
	Duvenstedt
	Wohldorf-Ohlstedt
	Bergstedt
	Volksdorf
	Rahlstedt
Bergedorf	Lohbrügge
	Bergedorf
	Curslack
	Altengamme
	Neuengamme
	Kirchwerder
	Ochsenwerder

Harburg	Reitbrook
	Allermöhe
	Billwerder
	Moorfleet
	Tatenberg
	Spadenland
	Neuallermöhe
	Harburg
	Neuland
	Gut Moor
	Wilstorf
	Rönneburg
	Langenbek
	Sinstorf
	Marmstorf
	Eißendorf
	Heimfeld
	Altenwerder
	Moorburg
	Hausbruch
	Neugraben-Fischbek
	Francop
	Neuenfelde
	Cranz